

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2011

Inhalt

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht.....	2
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe zur beantragten Arbeitsrechtsregelung – Änderung der Anlage 6 des BAT-KF (TV-Ärzte-KF).....	2

Satzungen

Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“.....	3
Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho e. V.	4
Satzung der „Stiftung Evangelische Kantorei Iserlohn“ – Kirchliche Stiftung der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn....	10
Änderung der Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus – Stiftung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“.....	12
Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Arbeit des Ev. Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim“.....	12
Änderung der Satzung „triebwerk – Stiftung Evangelische Jugend“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen.....	12

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dahle und der Ev. Kirchengemeinde Evingsen.....	12
Aufhebung der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta.....	13
Errichtung einer 18. Kreispfarrstelle im Ev. Kirchenkreis Siegen.....	13

Bestimmung des Dienstumfanges der gemeinsamen Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgeln und der Ev. Kirchengemeinde Schwefe.....	13
--	----

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum.....	14
Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	14

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2011.....	14
---	----

Personalnachrichten

Berufungen.....	15
Kirchenmusikalische Prüfungen.....	15

Stellenangebote

Pfarrstellen.....	15
Kreispfarrstellen.....	15
Gemeindepfarrstellen.....	15
Pfarrstellen der EKD.....	15
Auslandspfarrdienst in Italien.....	15
Auslandspfarrdienst auf Gran Canaria.....	16

Berichtigungen

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB).....	17
--	----

Rezensionen

Elisabeth Lidell, Anette Foged Schultz: „Dem Glauben Beine machen. Pilgerwanderungen mit Kindern und Jugendlichen“ Rezensent: Fred Sobiech.....	17
--	----

Christiane Burbach (Hrsg.): „... bis an die Grenze. Hospizarbeit und Palliative Care“
 Rezensent: Dietrich Buettner..... 18

Jochen Arnold: „Was geschieht im Gottesdienst? Zur theologischen Bedeutung des Gottesdienstes und seiner Formen“
 Rezensentin: Gudrun Mawick..... 19

Arbeitsrechtsregelungen

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 21.12.2010
 Az.: 300.314

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland-Westfalen-Lippe ist von Mitgliedern der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß § 15 Absatz 5 ARRg angerufen worden. Beantragt worden ist eine Änderung der Anlage 6 des BAT-KF. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission hat am 10. Dezember 2010 zu diesem Verhandlungspunkt einen Beschluss gefasst. Unter Ziffer 1 wird die Entscheidung hiermit gemäß § 19 Absatz 5 ARRg, § 10 Geschäftsordnung der ARS-RWL bekannt gemacht. Unter Ziffer 2 wird die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF (Anlage A 2) redaktionell angepasst.

1.
**Beschluss
 der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission
 für Rheinland-Westfalen-Lippe
 zur beantragten Arbeitsrechtsregelung
 Änderung der Anlage 6 des BAT-KF
 (TV-Ärzte-KF)
 Vom 10. Dezember 2010**

1. Die Tabellengrundgehälter werden ab 1. April 2010 um 4,5 % erhöht.
2. Spätestens mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 wird an die Ärztinnen und Ärzte, die spätestens seit dem 1. Januar 2009 bei demselben Arbeitgeber beschäftigt waren und dort ohne Unterbrechung noch am 1. Januar 2011 beschäftigt sind, ein Einmalbetrag in Höhe von 60 vom Hundert des Tabellenbruttomonatsgehalts (ohne Zuschläge und Sondervergütungen) gezahlt, das der Ärztin/dem Arzt für den Monat Januar 2010 zugestanden hat.
3. Die Ärztinnen/Ärzte nehmen an der „Prozessvereinbarung KZVK“, die am 2. Juli 2010 abgeschlossen worden ist, im gleichen Maß und Umfang wie alle anderen teil.

Düsseldorf, 10. Dezember 2010
**Arbeitsrechtliche Schiedskommission
 für Rheinland-Westfalen-Lippe**
 Der Vorsitzende
 Schliemann

2.

Anlage A 2

**Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF
 Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
 gültig ab 1. April 2010**

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä 1	3871,73 im 1. Jahr	4091,18 im 2. Jahr	4247,93 im 3. Jahr	4519,63 im 4. Jahr	4843,58 ab dem 5. Jahr
Ä 2	5.110,05 ab dem 1. Jahr	5.538,50 ab dem 4. Jahr	5.914,70 ab dem 7. Jahr	6.134,15 ab dem 9. Jahr	6.348,38 ab dem 11. Jahr
Ä 3	6.400,63 ab dem 1. Jahr	6.776,83 ab dem 4. Jahr	7.315,00 ab dem 7. Jahr		
Ä 4	7.529,23 ab dem 1. Jahr	8.067,40 ab dem 4. Jahr	8.495,85 ab dem 7. Jahr		

Satzungen

Satzung für das „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Vom 16. Dezember 2010

Die Kirchenleitung hat folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sondervermögen

(1) Es wird ein „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien der Evangelischen Kirche von Westfalen“ gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus den in der Anlage zu dieser Satzung einzeln aufgeführten Grundstücken. Durch Beschluss der Kirchenleitung können Grundstücke aus dem Sondervermögen ausgesondert oder weitere Grundstücke auf das Sondervermögen übertragen werden.

§ 2

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt durch das Landeskirchenamt. Nach Maßgabe des Organisations- und Geschäftsverteilungsplanes wird dazu eine gesonderte Verwaltungseinheit „Sondervermögen landeskirchliche Immobilien“ eingerichtet.

(2) Das Sondervermögen wird in einem Sonderhaushalt geführt. Die Personal- und Sachkosten sind dem allgemeinen Haushalt zu erstatten.

(3) Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO vom 26. April 2001 [KABl. S. 137, 239]) nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 3

Aufgaben

Der Verwaltung obliegt die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Sondervermögens. Dazu gehören auch

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
- b) die Entscheidung über Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken,
- c) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 4

Kuratorium

(1) Für die Verwaltung des Sondervermögens wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium hat die Aufgabe,

- a) die Verwaltung des Sondervermögens zu überwachen und Grundsätze zur Förderung und Sicherung des landeskirchlichen Grundvermögens festzulegen,
- b) den Wirtschaftsplan zu genehmigen,
- c) den Jahresabschluss festzustellen und über den Ständigen Finanzausschuss der Kirchenleitung vorzulegen,
- d) Kauf, Verkauf, Bebauung und Belastung von Grundstücken zu genehmigen.

(2) Weitere Aufgaben können dem Kuratorium durch Beschluss der Kirchenleitung übertragen werden.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm sollen angehören

- a) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes und die Vertreterin oder der Vertreter,
- b) der oder die Vorsitzende des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode,
- c) zwei nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung, die zugleich Mitglieder des Ständigen Finanzausschusses der Landessynode sein sollen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Kirchenleitung nach jeder turnusmäßigen Neubildung der Landessynode für die Dauer der jeweiligen Synodalperiode berufen. Sie bleiben bis zu einer Neuberufung im Amt.

§ 6

Arbeit des Kuratoriums

(1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums ist schriftlich einzuladen. Bei der Einladung soll die Tagesordnung in den wesentlichen Punkten mitgeteilt werden. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern nicht zwei Mitglieder des Kuratoriums widersprechen.

(2) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(3) Das Kuratorium soll wenigstens zweimal jährlich zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums oder die Verwaltung des Sondervermögens dies verlangen.

(5) Die Verwaltung des Sondervermögens nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

§ 7

Aufsicht

(1) Das Kuratorium untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung. Sie kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Sondervermögens verlangen.

(2) Die Rechnungsprüfung des Sondervermögens erfolgt durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle.

§ 8

Auflösung des Sondervermögens

Bei Auflösung des Sondervermögens wird der Bestand des Sondervermögens wieder dem allgemeinen Vermögen der Evangelischen Kirche von Westfalen zugeführt.

§ 9

Veröffentlichung

Diese Satzung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10

Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 16. Dezember 2010

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L. S.) Henz Winterhoff
Az.: 805.10-9511

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho e. V.

Landeskirchenamt Bielefeld, 16.12.2010
Az.: 240.4-5300

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das Einvernehmen mit der folgenden Satzung hergestellt, die hiermit bekannt gegeben wird:

Satzung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho e. V.

Vom 23. November 2010

Präambel

Jesus Christus hat sich mit den benachteiligten und belasteten Menschen verbunden. Diakonie als grundlegende Lebensäußerung der Kirche bezeugt und gegenwärtigt dies.

Darum wendet sich das Diakonische Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V. an alle Menschen in der Region und bietet ihnen Hilfen und Unterstützung verschiedenster Art an.

Es steht allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Vlotho und allen anderen dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Vlotho beigetretenen Körperschaften bei allen diakonischen Fragen und Aufgaben beratend und begleitend zur Verfügung, auch bildet es innerhalb des Kirchenkreises die Stelle, durch die die Vertretung in diakonischen Angelegenheiten und ihre einheitliche Bearbeitung erfolgt, soweit dies zweckmäßig ist.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Kirchenkreis Vlotho e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Bad Oeynhausen und ist in das Vereinsregister Bad Oeynhausen unter der VR-Nr. 775 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Stellung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er praktiziert zeitgemäße Diakonie unter den in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Vlotho gegebenen Verhältnissen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Behindertenhilfe, des Schutzes von Ehe und Familie, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler und Spätaussiedler, des Wohlfahrtswesens, der Bildung, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer Zwecke beschließen, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung folgender Dienste und Einrichtungen
 - a) zur ambulanten Alten- und Krankenpflege,
 - b) einen Mahlzeiten-Bringdienst für alte, gebrechliche und kranke Menschen,
 - c) zur begleitenden Betreuung alter, gebrechlicher, kranker und behinderter Menschen im Alltag,
 - d) zur hauswirtschaftlichen Unterstützung alter, gebrechlicher und kranker Menschen,
 - e) zur Beratung und Betreuung von Demenzerkrankten und deren Angehörigen („Netzwerk Demenz“),

- f) betreutes Wohnen für Senioren sowie Koordination und Vermittlung von Hilfen für alte Menschen (u. a. zum Beispiel durch einen Hausnotruf),
 - g) zur Beratung und Durchführung von Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, insbesondere durch einen Jugendmigrationsdienst,
 - h) sozialpädagogische Jugend- und Familienhilfe zur Beratung bei Erziehungsschwierigkeiten, Schulproblemen, Beziehungskonflikten und Scheidungsfolgen sowie Familien-, Ehe- und Lebensberatung,
 - i) Suchtberatung,
 - j) die Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige („Diakonieläden/Tafeln“),
 - k) Trauer- und Sterbebegleitung und Hospizdienst,
 - l) Gewinnung, Unterstützung, Begleitung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Diakonie,
 - m) Ausbildung und Unterstützung von Hospizhelfern und Demenzhelfern,
 - n) Förderung von Selbsthilfegruppen,
 - o) Betreuung nach dem Betreuungsgesetz,
 - p) persönliche und seelsorgerliche Begleitung von Menschen in Not sowie von Senioren, Gebrechlichen, Kranken, Behinderten und deren Angehörigen.
4. Der Verein verfolgt kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung u. a. durch Gottesdienste und Seelsorge.
5. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die
- a) Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Kirchenkreis,
 - b) Förderung der Mitarbeiterschaft in der Diakonie durch Beratung und Fortbildung,
 - c) Vertretung der Diakonie gegenüber den Partnern der öffentlichen Hand und der freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen.
6. Der Verein kann die in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke unter anderem dadurch verwirklichen, dass er als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung (AO) Mittel beschafft und diese anderen steuerbegünstigten Körperschaften zuwendet, um sie dadurch bei der Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im vorstehenden Sinne zu fördern und zu unterstützen.

Die Mittelbeschaffung geschieht vor allem durch Spendensammlungen sowie aus sonstigen Zuwendungen Dritter. Solche Mittel, die dem Verein in seiner Eigenschaft als Förderkörperschaft zugewendet werden, wird er vollständig an andere steu-

- erbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaften weiterleiten, wobei vorrangig die dem Diakonischen Werk angeschlossenen steuerbegünstigten Tochtergesellschaften, also vor allem die „Gemeinnützige Pflege des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Vlotho GmbH“, gefördert werden sollen. Diese haben die ihnen zugewandten Mittel ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- 7. Der Verwaltungsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen, soweit sie der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins dienen.
 - 8. Der Verein führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis und den Werken der Evangelischen Kirche von Westfalen durch.
 - 9. Der Verein ist Träger und Zusammenschluss diakonischer Dienste, Einrichtungen und Werke im Kirchenkreis Vlotho. Der Verein ist eine regionale Gliederung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke und Verbandszugehörigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch mittelbar dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Öffnungsklausel

Der Verein kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen auch Gesellschaften oder weitere Einrichtungen und Dienste gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften oder Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann er sich mit anderen diakonischen Trägern zusammenschließen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1. Geborene Mitglieder sind der Kirchenkreis Vlotho und die Kirchengemeinden dieses Kirchenkreises.

2. Ferner können andere Kirchengemeinden und Träger diakonisch-missionarischer Dienste und Einrichtungen Mitglied des Vereins werden, sofern diese selbst Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – sind.
3. Andere Personen oder Institutionen, die die Arbeit des Vereins fördern oder unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern nach Ziffer 2 erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrats auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Andere Personen oder Institutionen nach Ziffer 3 können auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aufgenommen werden. Der Beschluss über die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Mitglieds. Der Austritt von Mitgliedern nach Ziffern 1 und 2 ist dem Verwaltungsrat durch schriftliche Erklärung mit zweijähriger Frist zum Jahresende mitzuteilen. Mitglieder nach Ziffer 3 können mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende austreten. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern nach Ziffer 2 kann durch Beschluss des Verwaltungsrats mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder gegen Zwecke und Ziele des Vereins verstoßen. Der Ausschluss von Mitgliedern nach Ziffer 3 erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands.
7. Gegen einen Beschluss, durch den die Aufnahme abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden.
8. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit des Vereins zu fördern und das Bewusstsein der diakonischen Verpflichtung in der Kirche zu stärken. Unter anderem haben sich die Mitglieder nach Kräften zu bemühen,
 - a) den jährlich stattfindenden „Tag der Diakonie“ durchzuführen sowie
 - b) sich an der Durchführung der diakonischen Sammlungen des Vereins und an den sonstigen gemeinsamen Veranstaltungen zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder haben den Vorstand über ihre Pläne für die diakonische Arbeit zu informieren

und ihm die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte über die Durchführung ihrer Arbeit zu geben.

3. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 7

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Verwaltungsrat,
 - der Vorstand,
 - besondere Vertreter¹.
2. Dem Vorstand und dem Verwaltungsrat können nur Personen angehören, die Mitglieder der Evangelischen Kirche sind und die die Befähigung zum Presbyteramt bzw. zum Pfarramt haben, Gleiches gilt für besondere Vertreter. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.
3. Vereinsmitglieder sowie Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
4. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen die tatsächlich entstandenen Auslagen ersetzt. Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung auf Grund besonderer Vereinbarung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder nach § 5 Ziffern 1 und 2 (ordentliche Mitglieder) werden in der Mitgliederversammlung jeweils durch einen bevollmächtigten Vertreter mit jeweils einer Stimme vertreten. Jedes ordentliche Mitglied soll außerdem noch einen Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des bevollmächtigten Vertreters benennen.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder von fünf dem Verein angehörenden Kirchengemeinden schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mittei-

lung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von acht Tagen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

5. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer Frist von vierzehn Tagen mit derselben Tagesordnung erneut einzuladen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse sind am Ende der Sitzung nochmals zu verlesen. Danach ist über die Genehmigung der Niederschrift abzustimmen. Sodann ist sie vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in abgelichteter Form allen Mitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
Darüber hinaus ist sie zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Verwaltungsrat festgestellten und von dem Abschlussprüfer geprüften Jahresabschlusses,
 - c) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands,

- d) die Festsetzung der Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entsendung von Vertretern zur Vertreterversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- f) Beschlussfassung über den Zusammenschluss des Vereins mit anderen Diakonischen Werken/Trägern diakonischer Arbeit,
- g) die Änderung der Satzung,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehört als geborenes Mitglied der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Vlotho an. Verzichtet er darauf, so kann er für die Dauer der laufenden Wahlperiode ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes benennen.
2. Ferner gehören dem Verwaltungsrat vier bis sechs von der Mitgliederversammlung gewählte sachkundige Personen an. Das Mandat im Verwaltungsrat ist ein höchstpersönliches Mandat.
3. Die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Verwaltungsratsmitglieder aus. Die fehlenden Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren nachzuwählen. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abberufung vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grund möglich.
Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen.
4. Die Wählbarkeit für ein Amt im Verwaltungsrat endet mit Vollendung des 70. Lebensjahres.
5. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen.
6. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Verwaltungsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt.
7. Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen ihr Amt als Ehrenamt.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Halbjahr zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.
2. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Verwaltungsrats zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 12

Aufgaben des Verwaltungsrats

1. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Dem Verwaltungsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge,
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans,
 - c) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - d) Beratung und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Geschäften,
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch den Verein sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung,
 - f) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften des Vereins, sofern der

Verwaltungsrat dies nicht dem Vorstand überträgt,

- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Ziffer 2,
 - h) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses,
 - i) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - j) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - k) Beschlussfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.
3. Bei Abschluss, Änderung und Kündigung der Dienstverträge mit Vorständen und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers wird der Verwaltungsrat durch den Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
 4. Der Einwilligung des Verwaltungsrats bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung oder Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - c) Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind,
 - d) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Vorstand genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied muss für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig und dazu befähigt sein. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Verwaltungsrat erlassen wird.
2. Vorstandsmitglieder werden befristet, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Ein Jahr vor Ende der Amtszeit entscheidet der Verwaltungsrat über die Wiederwahl. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ihre Bestellung kann hauptamtlich erfolgen.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Soweit nicht der Diakoniebeauftragte selbst Vorstandsmitglied nach § 13 ist, soll der Vorstand um ihn erweitert werden.
2. Die Wahl in den erweiterten Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Wahlzeit beträgt in der Regel vier Jahre, längstens bis zum Ablauf der Synodalbeauftragung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Aufgaben des Diakoniebeauftragten im erweiterten Vorstand sind:
 - a) die Planung und Durchführung besonderer Gottesdienste des Diakonischen Werkes,
 - b) die Erarbeitung von Vorschlägen zur theologischen und konzeptionellen Entwicklung des Diakonischen Werkes,
 - c) die Vertiefung des diakonischen Selbstverständnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sowie der Kirchengemeinden und
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit und Pflege von Kontakten zwischen Kirchengemeinden und Diakonischem Werk sowie die gegenseitige Information.

§ 15 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand nach § 13 vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann die Vertretungsmacht im Rahmen der Geschäftsordnung dahin gehend beschränkt werden, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss des Verwaltungsrats partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellter Mitarbeiter des Vereins.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, den Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über die wirtschaftliche Lage des Vereins zu informieren.
6. Mitarbeiter in leitenden Funktionen sollen der Evangelischen Kirche angehören, zumindest müssen sie aber einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. (ACK) ist. Alle Mitarbeiter sind

an den gemeinnützigen Zweck und die christliche Grundhaltung des Vereins gebunden.

§ 16 Besondere Vertreter

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, für welche Aufgabenbereiche die besonderen Vertreter zuständig sind.

§ 17 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sein muss.
Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Stimmenthaltungen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, rein redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kirchenkreises Vlotho und können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sein muss.
Ist weniger als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl

der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Für den Auflösungsbeschluss bzw. die Auflösung gelten § 17 Ziffern 2, 3 Satz 1 und 5 sinngemäß.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen des Vereins an den Kirchenkreis Vlotho, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzungsneufassung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in männlicher wie auch in weiblicher Form.

Satzung der „Stiftung Evangelische Kantorei Iserlohn“ – Kirchliche Stiftung der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn

Das Presbyterium der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn hat durch Beschluss vom 12. Juli 2010 die „Stiftung Evangelische Kantorei Iserlohn“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kantorei Iserlohn, insbesondere durch die Gewährung von Personalkosten- oder Sachkostenzuschüssen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Evangelische Kantorei Iserlohn“. Sie ist eine kirchliche Stiftung für die Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Iserlohn.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit der Evangelischen Kantorei Iserlohn, insbesondere durch die Gewährung von Personalkosten- oder Sachkostenzuschüssen für die Arbeit der Kantorei innerhalb ihres Verantwortungsgebietes.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung

- für Honorare von Gastmusikerinnen und Gastmusikern, Vokalsolistinnen und Vokalsolisten, Referentinnen und Referenten,
- zur Pflege von Chor-Partnerschaften im Sinne eines interkulturellen Austausches,
- zur Wahrung der hauptamtlichen kirchenmusikalischen Tradition und ihrer damit verbundenen Qualität,
- für diakonische Belange innerhalb der Kantoreiarbeit,
- bei der Außen- und Öffentlichkeitsarbeit für die gesamte Kantoreiarbeit.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zu-

wendungen im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile entstehen.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dieses nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Iserlohn übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichts einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Satzungsänderung, Änderung des Stiftungszwecks

(1) Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint.

(2) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Presbyterium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann es mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn und den Kirchengemeinden, die im Verantwortungsbereich der Evangelischen Kantorei Iserlohn liegen, zugutekommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Das Presbyterium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben, die den in § 2 genannten möglichst nahekommen, zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Iserlohn, 13. Dezember 2010

Evangelische Versöhnungs- Kirchengemeinde Iserlohn Das Presbyterium

(L. S.) Kuhn Freiburg Otto

Genehmigung

In Verbindung mit den Beschlüssen der Ev. Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn vom 12. Juli 2010, TOP 7, und vom 13. Dezember 2010, Beschluss-Nr. 4.1, TOP 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-3918

Änderung der Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus – Stiftung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid vom 7. Dezember 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der Stiftung „Gemeinde für Christus – Stiftung der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheid“ vom 7. März 2006 (KABl. 2006 S. 62) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-4110

Änderung der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Arbeit des Ev. Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim“

Auf Grund des Beschlusses der Kreissynode Dortmund-Süd vom 8. November 2010 wird § 3 Absatz 4 der Satzung der „Stiftung zur Förderung der Arbeit des Ev. Altenzentrums Fritz-Heuner-Heim“ vom 26. Januar 2006 (KABl. 2006 S. 34) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. Dezember 2010

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 930.29-2700

Änderung der Satzung „triebwerk – Stiftung Evangelische Jugend“ der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen

Auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Neunkirchen vom 12. November 2010, TOP 8, wird § 3 Absatz 4 der Satzung für die Stiftung „triebwerk – Stiftung Evangelische Jugend“ vom 2. März 2005 (KABl. 2005 S. 113) ersatzlos gestrichen.

Kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 7. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 930.29-4817

Urkunden

Pfarramtliche Verbindung der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dahle und der Ev. Kirchengemeinde Evingsen

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dahle und die Ev. Kirchengemeinde Evingsen, beide Ev. Kirchenkreis Iserlohn, werden mit Wirkung vom 1. Februar 2011 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Dahle und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Evingsen werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 11. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-3905/01

**Aufhebung
der 3. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Holzhausen und
Holtrup an der Porta**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta, Ev. Kirchenkreis Vlotho, wird die 3. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 11. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-5310/03

**Errichtung
einer 18. Kreispfarrstelle
im Ev. Kirchenkreis Siegen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Ev. Kirchenkreis Siegen wird eine 18. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge) errichtet.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 11. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.2-4800/18

**Bestimmung des Dienstumfanges
der gemeinsamen Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Borgeln und
der Ev. Kirchengemeinde Schwefe**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

§ 1 der Urkunde „Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Borgeln und der Ev. Kirchengemeinde Schwefe“ vom 13. Januar 2009 wird dahin gehend geändert, dass das Jahr 2011 ersetzt wird durch das Jahr 2012.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2011 in Kraft.

Bielefeld, 11. Januar 2011

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Wallmann

Az.: 302.1-4914/01

Bekanntmachungen

Siegel der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, 14.01.2011
Az.: 010.12-2307

Die Evangelische Petri-Kirchengemeinde Bochum, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes neues Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bochum ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Verlust eines Normalsiegels ohne Beizeichen der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid- Plettenberg

Landeskirchenamt Bielefeld, 11.01.2011
Az.: 010.12-4124

Das abgebildete Normalsiegel der Ev. Kirchengemeinde Eiringhausen wurde bei einem Einbruchdiebstahl am 28. September 2010 entwendet.



Das abhandengekommene Siegel wird hiermit nach § 24 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137) außer Geltung gesetzt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Verwaltungsausbildung und -fortbildung Programm 2011

Landeskirchenamt Bielefeld, 09.12.2010

Das Landeskirchenamt Bielefeld bietet folgende Weiterbildungsmaßnahmen an:

1. II. Verwaltungslehrgang 2011/2013

Az.: 326.60 (2011/2013)

Beginn: 12. September 2011
Abschluss: Mitte Juli 2013
Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel
Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

Termine 2011:

12.–16. September 2011
26.–30. September 2011
17.–21. Oktober 2011
07.–11. November 2011
05.–09. Dezember 2011

Termine 2012:

09.–13. Januar 2012
30. Januar – 03. Februar 2012
27. Februar – 2. März 2012
26.–30. März 2012
23.–27. April 2012
21.–25. Mai 2012
18.–22. Juni 2012
03.–07. September 2012
24.–28. September 2012
22.–26. Oktober 2012
12.–16. November 2012
10.–14. Dezember 2012

Termine 2013:

14.–18. Januar 2013
11.–15. Februar 2013
11.–15. März 2013
15.–19. April 2013

13.–17. Mai 2013: schriftliche Prüfung
03.–04. Juli 2013: mündliche Prüfung

Anmeldefrist: **30. April 2011**

Bitte richten Sie den Antrag auf Zulassung zum II. Verwaltungslehrgang mit nachfolgend genannten Unterlagen auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt:

- Lebenslauf mit Lichtbild,
- letztes Schulzeugnis sowie Zeugnisse früherer Tätigkeiten und Prüfungen,
- Stellungnahme der Dienststellenleitung nach besonderem Vordruck (im Landeskirchenamt erhältlich),

- Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

2. Kirchliche Zusatzausbildung 2011

Az.: 326.40

Tagungsstätte: Haus Salem in Bielefeld-Bethel

Teilnahmegebühr: zzt. 12 € pro Veranstaltungstag

Termin: 5.–9. September 2011
(1. Lehrgangswochen)
19.–23. September 2011
(2. Lehrgangswochen)

Anmeldefrist: 31. Mai 2011

3. I. Verwaltungslehrgang (2012/2013)

Az.: 326.50

Hinweis:

Der nächste I. Verwaltungslehrgang beginnt voraussichtlich am 13. Februar 2012. Nähere Angaben hierzu werden im Frühjahr 2011 veröffentlicht.

Personalnachrichten

Berufungen

PfarrerIn Susanne-Ester Falck e zur PfarrerIn der Ev. Kirchengemeinde Dülmen, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;

Pfarrer Ulrich Gressog zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Spenge, 4. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Herford;

Pfarrer Christian Mayer zum Pfarrer der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Iserlohn;

Pfarrer Lutz Wulfestieg zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Werl, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Soest.

Kirchenmusikalische Prüfungen

Die Urkunde A über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als A-Kirchenmusiker

Stefan Vanselow, 33615 Bielefeld.

Die Urkunde C über die Anstellungsfähigkeit hat erhalten:

als Kirchenmusikerin im Nebenamt

Olga Neugum, 49479 Ibbenbüren.

Stellenangebote

Pfarrstellen

Kreispfarrstellen

18. Kreispfarrstelle (Krankenhausseelsorge), Ev. Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2011.

Bewerbungen sind an die Superintendentin des Ev. Kirchenkreises Siegen zu richten.

Gemeindepfarrstellen

Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, Ev. Kirchenkreis Lübbecke, zum 1. Februar 2011.

Bewerbungen sind an das Presbyterium über den Superintendenten des Ev. Kirchenkreises Lübbecke zu richten.

Pfarrstellen der EKD

Auslandspfarrdienst in Italien

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Mailand sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren für die Evangelische Gemeinde Mailand (Chiesa Cristiana Protestante in Milano)

eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Pfarrstelle II (reformiert)

Die Gemeinde Mailand wurde 1850 von Schweizer Reformierten und deutschen Lutheranern gegründet und verfügt über ein reformiertes und ein lutherisches Pfarramt. Die Gemeinde ist zweisprachig (Deutsch und Italienisch). Das Gemeindegebiet umfasst den Großteil der Region Lombardei, vorrangig Mailand und sein Umland. Sie finden die Gemeinde unter www.ccpm.org.

Gottesdienste werden in Mailand, ab und zu auch in Malnate (Provinz Varese) gefeiert. Es bestehen gute Beziehungen zu verschiedenen protestantischen Schwestergemeinden, zur Deutschen Schule (bis zum Abitur) und zur Schweizer Schule (bis zum Abitur), zu den Generalkonsulaten der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizer Eidgenossenschaft sowie zu einigen Kulturträgern. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI) und des Schweizer Evangelischen Kirchenbunds (SEK). Sie ist Gründungsmitglied des Rats der Christlichen Kirchen Mailand und des Forums der Religionen Mailand.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Bereitschaft zu deutschen und italienischen sowie zweisprachigen Gottesdiensten und Amtshandlungen,
- Offenheit für Gegenwartsfragen und ihre öffentliche Reflexion sowie ökumenisches und ggf. interreligiöses Engagement,
- Kontaktfreudigkeit und seelsorgerliches Einfühlungsvermögen,
- engagierte Fortführung des Gemeindeaufbaus mit besonderem Schwerpunkt beim quantitativen Ausbau des reformierten Gemeindeteils (deutsch- und italienischsprachig), insbesondere durch intensive Besuchsarbeit,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Ausübung von traditionellen pfarramtlichen Aufgaben im Rahmen der Gesamtgemeinde,
- Übernahme von Religionsunterricht an der Schweizer Schule und Kontaktpflege zu Schweizer Vereinigungen,
- Übernahme übergemeindlicher Arbeit entsprechend den gesamtkirchlichen Erfordernissen.

Die Kirchengemeinde bietet Ihnen:

- eine geräumige Pfarrwohnung in Mailand und ein modern ausgestattetes Gemeindebüro,
- Unterstützung durch ein gut eingespieltes Mitarbeitendenteam (bis 2014 EKD-entsandter Pfarrer auf der lutherischen Pfarrstelle, zwei Teilzeitsekretärinnen) sowie durch etliche ehrenamtliche Mitarbeitende, einen für neue Initiativen aufgeschlossenen Kirchenrat, einen Kirchenchor und einen renommierten Organisten,
- eine schöne, zentral gelegene Kirche mit ca. 250 Sitzplätzen und einer bekannten Konzertorgel.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Führung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungstabelle der ELKI (Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien). Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen Aufbausprachkurs an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

Frau Stükel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511 2796-127), ebenso das Pfarrbüro Mailand (Tel.: +39 02 6552858).

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **25. März 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandspfarrdienst auf Gran Canaria

Für das Evangelische Tourismuspfarrramt mit Dienstsitz in Maspalomas sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2011 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/ einen Pfarrer/ ein Pfarrehepaar

für die vielfältigen Aufgaben auf einer Ferieninsel, die jedes Jahr viele Urlauber anzieht und die für viele, die dort auch längere Zeit leben, zur Heimat wird. Sie finden das Tourismuspfarrramt unter www.kirche-gran-canaria.de. Zu Ihrem Zuständigkeitsbereich gehört auch die Koordination der Arbeit auf Fuerteventura und Lanzarote, für die Ruheständler von der EKD beauftragt werden.

Wir erwarten:

- Kreativität und Engagement für die Arbeit in einer vom Tourismus geprägten Region,
- hohes Maß an Flexibilität und Organisationstalent,
- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen,
- eine auf ökumenische Offenheit ausgerichtete Zusammenarbeit,
- situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen,
- sportliche Ambitionen und Freude am Wandern,
- betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand,
- Einfühlungsvermögen und soziales Engagement bei der Seelsorge,
- Bereitschaft zum Erlernen der spanischen Sprache.

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- ein geräumiges, gerade eingeweihtes Gemeindehaus,
- eine ruhige Pfarrwohnung mit einem modern ausgestatteten Büro,
- einen Dienstwagen,
- einen von der EKD beauftragten Ruhestandspfarrer, der Sie in Ihrem Tätigkeitsbereich unterstützt.

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten ist die Stelle für Familien mit Kleinkindern bzw. schulpflichtigen Kindern nicht geeignet. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der

EKD. Falls erforderlich, bieten wir Ihnen vor Dienstbeginn einen von der EKD finanzierten Intensivkurs Spanisch an. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner/Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gern Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511 2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Riedel-Schneider (Tel.: 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum **28. Februar 2011** an die nachstehende Anschrift. Sie erhalten weitere Informationen und Unterlagen auf Ihre schriftliche Nachfrage, möglichst per E-Mail:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: team.personal@ekd.de

Berichtigungen

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB)

Vom 18. November 2010

Bei dem im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12 vom 30. Dezember 2010 (KABl. 2010 S. 344) veröffentlichten Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB) vom 18. November 2010 ist in den §§ 1 und 2 jeweils nach den Worten „Verbände im Steuerjahr“ die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2011“ zu ersetzen.

Rezensionen

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Elisabeth Lidell, Anette Foged Schultz:
**„Dem Glauben Beine machen.
Pilgerwanderungen mit Kindern
und Jugendlichen“**
Rezensent: Fred Sobiech

Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2010, 240 Seiten,
mit CD in Folientasche, gebunden, 19,95 €, ISBN
978-3-579-05918-1

„Ich bin dann mal weg“. In seinem Bestseller beschreibt Hape Kerkeling seine Pilgererfahrungen, die er 2001 auf dem Jakobsweg nach Santiago de Compostella gemacht hat. 2001 führte Elisabeth Lidell ihre erste Pilgerwanderung mit Konfirmanden und Konfirmandinnen in Mols Bjerger (Dänemark) durch. Berühmte Orte braucht es nicht, um zu pilgern.

Die Verfasserinnen sind dänische Pilgerpastorinnen. Sie haben die Erfahrung gemacht, dass Pilgerwanderungen einen fruchtbaren Zugang zur Konfirmationsvorbereitung bieten. Das Buch bietet eine kleine „praktische Theologie des Pilgerns“ und vielfältige praktische Anregungen. Inspirierend für die gemeindepädagogische Arbeit insgesamt. Die meditierenden, reflektierenden und praktischen Texte des Buches wollen ausdrücklich als „Steinbruch“ benutzt werden und bieten viel.

So finden sich einführende Artikel über die Kirche als „Gottes Volk auf Wanderschaft“ (S. 19–22), ein „Überblick“ über die christliche Pilgerwanderung (S. 23–26) sowie elementar-theologische Überlegungen zum „Prozess“ bei einer Pilgerwanderung (S. 27–33). Das „Wie“ des Wanderns mit Kindern und Jugendlichen (S. 34–26) kommt ebenso in den Blick wie „praktische Tipps zum Wandern“ (S. 37–42) mit einer Fülle von hilfreichen Adressenangaben.

Kernstück des Buches sind „Zwölf Lektionen über die Lebenswanderung des Menschen“ (S. 43–146). Die Themen – ein existenzielles Curriculum: „Lebenswanderung von der Geburt bis zum Tod – Taufe“ (Lektion 1), „Gefährten – Menschen, die einen auf der Wanderung begleiten“ (Lektion 2), „Aufbruch – auf dem Weg in die große, weite Welt hinaus“ (Lektion 3), „Heilige Stätten und Begegnungen auf der Wanderung“ (Lektion 4), „Die Zeichnung von der Lebenswanderung“ (Lektion 5), „An seine eigenen Grenzen stoßen und dort sich selbst und Gott begegnen“ (Lektion 6), „Gebet“ (Lektion 7), „Die innere und äußere Wanderung“ (Lektion 8), „Mission“ (Lektion 9), „Jesu Wanderung“ (Lektion 10), „Heimkehr“ (Lektion 11), „Im Leben weiterwandern“ (Lektion 12). Die „Lektionen“ sind didaktisch strukturiert und bieten – mit Variationen – jeweils 1. Hinweise zur Vorbereitung, 2. Betrachtungen zum Thema, 3. eine Meditation zu einem „Sinnbild“ vom Jakobsweg, 4. eine einleitende Andacht, 5. Gesprächsimpulse, 6. einen biblischen Bezug bzw. eine biblische Vertiefung, 7. Vorschläge für Erzählungen, Märchen oder Geschichten.

Darüber hinaus finden sich „13 Andachten für Jugendliche“, „Gottesdienste mit Pilgerthemen“, „Bibelsprüche zum Wandern“, „Konfirmationspredigten“. Trotz der Kontextgebundenheit (Dänemark) ein inspirierendes Buch – auch für westfälische Pilgerinteressierte.

„Ich mache euch Beine!“, sagte Gott, schreibt der Herausgeber Marcus A. Friedrich, in seinen als „Nachwort“ zu lesenden „Biblisch-theologischen Gehmomenten“ (S. 227–231).

„Ich mache euch Beine! – das kann man auf den einzelnen – pilgernden – Christenmenschen beziehen,

aber auch auf eine Kirche im Reformprozess, die sich als wanderndes Gottesvolk – bleibend – auf ihrem eigenen Pilgerweg durch die Herausforderungen der Zeit befindet.

Abschließend sei auf ein westfälisches Pilgerangebot hingewiesen: Pilgerbüro Pilgern im Pott, Haus Landeskirchlicher Dienste, c/o Ev. Erwachsenenbildungswerk, Westfalen und Lippe e. V., Olpe 35, 44135 Dortmund, E-Mail: www.pilgern-im-pott.de.

**Christiane Burbach (Hrsg.):
„... bis an die Grenze.
Hospizarbeit und Palliative Care“
Rezensent: Dietrich Buettner**

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 1. Auflage, 219 Seiten, kartoniert, 22,95 €, ISBN 978-3-525-67014-9

Was geschieht im Gottesdienst? Warum folgt auf ein Kyrie – meist – ein Gloria? Dieser Frage geht Jochen Arnold als Theologe und Kirchenmusiker in vorliegendem Buch grundsätzlich nach. Dabei beschränkt er sich nicht auf die bloße Beschreibung. Sondern der Einblick in die theologische Bedeutung der einzelnen Teile des Gottesdienstes ist das Interesse des Autors. Dazu gehört auch die Darstellung ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrer gegenwärtigen Perspektiven.

Am Anfang stehen grundsätzliche theologische Überlegungen zum Gottesdienst: „Gott dient uns und wir dienen ihm“ lautet die Grundthese. Sie wird trinitarisch entfaltet: Im Gottesdienst ist Raum für die Einkehr in Gottes schöpferische Pause, gleichermaßen werden der Sieg von Ostern und die Inspiration des heiligen Geistes gefeiert. So berühren die gottesdienstlichen Formen die großen menschlichen Themen aus biblischer Sicht und im Blick auf heutige Fragestellungen.

Im folgenden Abschnitt zu den Voraussetzungen des Gottesdienstes nähert sich Arnold dem Geschehen von außen nach innen. So geht es um gottesdienstliche Räume und Körperhaltungen der Feiernden, um Zeitrhythmen und liturgische Farben. Der Verfasser richtet einen Blick auf biblische und andere Traditionen und zieht daraus konkrete Folgerungen für die Gegenwart. So sind Kriterien für die Gestaltung eines Kirchenraumes aufgelistet, oder eine moderne Liedstrophe zum Thema „Zeit“ ist zitiert. Verschiedene Ordnungen der Feier nach dem Evangelischen Gottesdienstbuch werden erläutert und gegenübergestellt.

Der Hauptteil des Buches ist den verschiedenen Teilen des Gottesdienstes gewidmet. Hier ist eine besondere Stärke die Herleitung der einzelnen Stücke aus biblischen Texten. So sind die biblischen Quellen z. B. die der Abendmahlsfeier als Texte angeführt und knapp kommentiert. Daran schließt sich ein kurzer Gang durch die Theologie- und Liturgiegeschichte der Mahlfeier an. Schließlich wird ein Blick auf die Möglichkeiten des Gottesdienstbuches und auch auf praktische Fragen geworfen: Wie ist es mit Ungetauften beim Abendmahl? Wie oft sollte Abendmahl gefeiert

werden? Was für Vorteile hat die Feier im Halbkreis gegenüber der in den Bankreihen? Diesen Dreischritt von der biblischen Verankerung über den Blick auf die Tradition bis hin zu heutigen Gestaltungsmöglichkeiten vollzieht der Autor für jedes Stück der gottesdienstlichen Feier.

Jochen Arnold ist Direktor des Michaelisklosters Hildesheim, des Zentrums für Gottesdienst und Kirchenmusik der hannoverschen Landeskirche. Seine Nähe zu den gegenwärtigen musikalischen und liturgischen Entwicklungen zeigt sich in der Schilderung verschiedener Formen von Zielgruppen- und Alternativgottesdiensten. So finden sich kurze Porträts von „GoSpecial“, „Nachteulengottesdienst“ oder die Darstellung der aktuellen Gottesdienstinitiative „Brannte nicht unser Herz?“ mit 24 Gemeinden. Seit 2009 ist auch das neu gegründete EKD-Zentrum für Qualitätsentwicklung im Gottesdienst in Hildesheim ansässig, so wird auch die Diskussion um Gottesdienst und Qualität skizziert.

Bereits 2004 legte Arnold eine Dissertation über die Theologie des Gottesdienstes vor. Das vorliegende, gut 200-seitige Buch ist eine stark gekürzte und aktualisierte Version für den praktischen Gebrauch. Erklärtes Ziel ist es, den Gottesdienst als Lebensquelle des Glaubens (wieder) zu entdecken. Dazu kann dieses kenntnisreich verfasste Buch fraglos helfen. Aber so will es auch viel auf engem Raum und gerät daher bisweilen zu dicht. Sein Vorteil ist so gleichzeitig auch sein Nachteil. Manches kann nur aufgezählt, aber nicht hinreichend vertieft werden. Zuweilen finden sich auf einer Seite fünf verschiedene Drucktypen, um die Ebenen und Zitate hinreichend zu unterscheiden. Das Herzblut des Autors in Sachen Gottesdienst ist auf jeder Seite spürbar, zuweilen geht es mit ihm durch, sodass einige Formulierungen pathetisch und steil geraten: „Wo Gottes Anrede mit einem kräftigen Amen beantwortet und sein Name rühmend ausgerufen wird, da wird ihm Ehre zuteil, die Schöpfung kommt an ihr von Gott gewolltes Ziel“ (S. 209). Dann gibt es wieder sehr pointierte Äußerungen, die zur Diskussion einladen: „Gottesdienst ist ein öffentliches Ereignis und keine Privatveranstaltung, aber auch kein liturgisches Museum längst vergangener Zeiten“ (S. 211).

So richtet sich das Buch an ein Fachpublikum. Wer sich noch kaum mit Gottesdienst und Theologie beschäftigt hat, wird schwer etwas damit anfangen können. ExpertInnen werden sich beim Lesen oft an schon mal Wahrgenommenes erinnern, aber auch in die gegenwärtige Diskussion eingeführt. Wer gottesdienstliches Wissen auffrischen will, ist mit diesem Band gut beraten. Ebenso, wer eine Übersicht über gegenwärtige Tendenzen in der Praxis von Gottesdienst und Liturgie gewinnen will. Anregungen zur Vertiefung gibt ein gut ausgewähltes Literaturverzeichnis.

Den Schluss des Buches bilden Betrachtungen über den „Gottesdienst in der Mitte des (kirchlichen) Lebens“ mit zwölf kurz gefassten Anregungen am Ende. In ihnen findet sich ein Wunsch Arnolds, der die gottesdienstliche Landschaft verändern würde: „Ich wün-

sche mir für jede Gemeinde ein Gottesdienstteam aus Haupt- und Ehrenamtlichen, das nicht nur besondere, sondern auch „ganz normale“ Gottesdienste plant, gestaltet und auswertet“ (S. 210).

Jochen Arnold:
**„Was geschieht im Gottesdienst?
 Zur theologischen Bedeutung des
 Gottesdienstes und seiner Formen“**
Rezensentin: Gudrun Mawick

Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2010, 1. Auflage, 220 Seiten, kartoniert, 19,95 €, ISBN 978-3-525-61049-7

Dieses Buch stellt eine Sammlung dar von zehn fachlich spezialisierten Beiträgen zu jüngsten Entwicklungen auf dem Feld von „Hospizarbeit und Palliative Care“. Im Vorwort werden alle Aufsätze und ihre Autoren kurz vorgestellt. Darin entfaltet sich die ganze Bandbreite der Themen vom Umgang mit sterbenden Demenzkranken bis zu einer Studie, die die Seelsorgepraxis der Pfarrerschaft im Praxisfeld Palliative Care beschreibt. Grenzerfahrungen unterschiedlichster Art werden in den Blick genommen; nicht nur die Grenze zwischen Leben und Tod, sondern auch die Grenze zwischen den Berufsgruppen, die sterbende Menschen begleiten, und die Grenzen der Strukturen, in denen diese hospizliche und palliative Netzwerkarbeit geschieht.

Dabei werden interessante Erkenntnisse gewonnen:

In den ersten beiden Beiträgen geht es um die Seelsorge an zwei sehr unterschiedlichen Gruppen; den Kindern im Hospiz und den demenziell erkrankten Menschen. In beiden Beiträgen werden die Menschen betrachtet, die den Sterbenden am nächsten sind: die Angehörigen. Im Hinblick auf Demenzerkrankte wird die hohe Verletzlichkeit mit dem Verlust der Autonomie thematisiert.

Im dritten Beitrag wird in Aufnahme dieser Fragen die Autonomie am Lebensende kritisch geprüft und provokativ vom „Zwang zur Freiheit und Selbstbestimmung“ gesprochen. Als entscheidend wird die Frage gesehen, wie unter starker Abhängigkeit eine Selbstbestimmung im Sterbeprozess noch möglich ist. Der Autor bezweifelt, ob nur selbstbestimmtes Sterben würdiges Sterben ist. In Anlehnung an Professor Körtner wird gefragt: Ist nicht gerade die Passivität im Sterben der menschlichen Würde angemessen?

In einem weiteren Beitrag wird die Haltung der Ehrenamtlichen in der Sterbebegleitung mit „Abschiedlichkeit“ und „Gelassenheit“ beschrieben. Hier wer-

den philosophische Entdeckungen aus der Mystik Meister Eckharts neu auf die Ausbildung der Hospizhelfer angewandt.

Die nächsten beiden Beiträge des Buches beschäftigen sich mit der Interkulturalität in der Hospizarbeit. Einmal der Umgang einer Seelsorgerin mit den besonderen Rahmenbedingungen eines sterbenden Muslims im Krankenhaus und zum anderen die Verortung von Seelsorge (pastoral care) in einer multikulturell geprägten Klinik in Kanada. Die Möglichkeiten und Grenzen der interdisziplinären Zusammenarbeit der Seelsorge unter Palliative-Care-Bedingungen werden am kanadischen Modell exemplarisch diskutiert und auf deutsche Verhältnisse bezogen.

Aufschlussreich ist eine Studie, bei der in Brandenburg Hunderte von Pfarrerinnen und Pfarrern nach ihrer Kompetenz und ihrer Praxis im Arbeitsfeld Sterbebegleitung gefragt wurden. Etwa 5 % der Arbeitszeit wurde im Schnitt nach Selbsteinschätzung für die Sterbebegleitung aufgewandt. Und es zeigte sich ein großes Bedürfnis nach Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich (95 %).

In einem anderen Beitrag wird sehr klar und differenziert das breite Gesetzeswerk der Palliativversorgung im Gesundheitssystem dargestellt. Auch die Seelsorge hat in diesem Versorgungsnetz einen festen Platz zugewiesen bekommen, wenn auch deren Finanzierung ungeklärt bleibt.

Im vorletzten Beitrag geht es um Supervision und ihre rasch zunehmende Bedeutung in der Hospizlandschaft. Auffällig dabei ist, dass nach einer Befragung etwa 50 % aller SupervisorInnen aus der Pfarrerschaft kommen. Der hohe Anteil lässt sich auch daher erklären, dass Supervisionen in der Hospizarbeit eine hohe Feldkompetenz verlangen, zu der auch das Themenfeld „Spiritualität“ gehört.

Das Buch endet mit einem kurzen Einblick in das Phänomen „Burn-out“, das in allen helfenden Berufen gehäuft auftritt. Die Beobachtung, dass in hospizlichen Einrichtungen die Gefahr der Erkrankung geringer ist, hängt mit den besseren Arbeitsbedingungen zusammen, in denen eine persönliche Zuwendung zu den sterbenden Menschen individuell gestaltet werden kann.

Wer an diesen Fragen interessiert ist, dem ist dieses Buch sehr zu empfehlen. Es unterstreicht die wachsende Bedeutung dieses Arbeitsfeldes in kirchlich-diakonischen Einrichtungen und zeigt die Notwendigkeit auf, verlässliche Lösungen für die Seelsorge zu finden.



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	15,0 - 27,0	%
• Chevrolet:	9,0 - 27,0	%
• Citroën:*	18,0 - 34,0	%
• Fiat:	12,0 - 24,0	%
• Ford:*	15,0 - 34,0	%
• Lancia:	22,0 - 24,0	%
• Lexus:	10,0 - 16,0	%
• Mitsubishi:	10,0 - 15,0	%
• NEU! Mazda:	14,0 - 21,0	%
• Nissan:	10,0 - 27,0	%
• Opel:*	15,0 - 31,0	%
• Peugeot:	16,0 - 34,0	%
• Renault:	18,0 - 30,0	%
• Toyota:	08,0 - 25,0	%
• Volvo:*	16,0	%

**Dienstwagen
und zeitweise
dienstlich
genutzte
Privat-PKW!**

**Sie brauchen nur
den kostenlosen
Bezugsschein
der HKD!**

*Höhere Rabatte bei ausgewählten und autorisierten Händlern möglich!
Stand: Januar 2011. Irrtum und Änderungen vorbehalten

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder beim HKD-Kundenservice: pkw@hkd.de, Tel. 0431 6632-4701

Mobilität • Telefonie • Energie • EDV | Drucktechnik • Bürobedarf • Möbel

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. 04 31 66 32-47 01
Fax 04 31 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnenenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 30 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 3 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1999 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich